



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2020-05

ZDH-Betriebsbefragung zur Corona-Krise – 4. Befragungswelle

Corona- und Kampagnen-Motive und weitere Werbemittel der Handwerkskampagne

Verlängerung der telefonischen Krankschreibung

Online-Antragstellung für Corona-Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG

Kurzarbeitergeld und Betriebsschließungsversicherungen

Kurzarbeitergeld und Grenzschießungen

Kurzarbeitergeld und Insolvenz

Wiederanlaufen des Bildungsbetriebs

Ausbildungsmarkt im April

Maßnahmen zur Stabilisierung des Ausbildungsmarktes

Warnung vor wahrscheinlich gefälschten E-Mails der Telekom

Bedarfsabfrage zu Leuchtrtransparenten

Pressemitteilung v. 11.05.2020 zum Thema Ausbildung

Germany's Power People startet in die elfte Staffel: Jetzt bewerben!

Nachgefasst bei § 35 c EStG

Neues von unserem Kooperationspartner ComBusiness

Nachfolge-Plattform überarbeitet

Inkrafttreten der geänderten Straßenverkehrsordnung

Geändertes THW-Gesetz in Kraft getreten

Konsultation der Bundesnetzagentur zu Plattformen

Tag des Handwerks 2020

Änderungen im Sozialrecht

Veröffentlichung einer langfristigen Renovierungsstrategie

Runder Geburtstag

AKTUELLES ZUR CORONA-KRISE

ZDH-Betriebsbefragung zur Corona-Krise – 4. Befragungswelle

(2679) Mit den bisherigen drei Umfragen zu den Auswirkungen der Corona-Krise in den Betrieben konnten wichtige Ergebnisse für die politische Arbeit auf Bundes- und Landesebene gewonnen werden. Um nun gerade auch vor dem Hintergrund der weiteren Lockerung der Kontaktsperrenvorgaben die aktuellen Entwicklungen auf betrieblicher Ebene weiter verfolgen zu können, ist am Mittwoch dieser Woche eine vierte Umfragerunde gestartet. Die 4. ZDH-Betriebsbefragung zu den Corona-Auswirkungen wird noch bis heute stattfinden – wir hatten bereits auf unserer Facebook-Seite <https://www.facebook.com/BVRSeV/> darauf hingewiesen.

Wir bitten nochmals dringend darum, an der Umfrage teilzunehmen. Dies ist für den ZDH von unschätzbarem Wert, da am kommenden Montag das nächste Spitzengespräch zwischen der Bundesregierung und den vier Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zu Corona stattfindet. Unser Dachverband ZDH braucht hier dringend den Input der Betriebe quer durch alle Gewerke.

Die Umfrage ist unter dem bekannten Link <https://zdh-umfragen.de/corona> erreichbar.

Werbemittelportal: Corona- und Kampagnen-Motive und weitere Werbemittel der Handwerkskampagne

(2680) Um dem Bedarf von Handwerksbetrieben nach situativen Werbemitteln in der Corona-Krise gerecht zu werden, wurde der Plakat-Konfigurator um spezielle „Corona-Motive“ ergänzt, die im [Werbemittelportal](#) zur Individualisierung zur Verfügung stehen. Betriebe können derzeit aus dem folgendem Motivangebot wählen:

- Wir sind weiter für Sie da! (mit eigenem Bild)
- Wir sind auch im Notfall für Sie da – also jetzt. (Textmotiv)
- Wir lassen uns von Corona nicht ins Handwerk pfuschen. (Textmotiv)
- Wir gehen auf Distanz – aber nur 2 Meter. (Textmotiv)
- Wir sind bald wieder für Sie da! (mit eigenem Bild)
- Corona pfuscht uns leider ins Handwerk. (Textmotiv)
- Mit Abstand am besten. (Textmotiv)
- Eine Hand wäscht die andere. (Textmotiv)
- Bargeldlos heißt virenlos. (Textmotiv)

Neben bedarfsspezifischen Corona-Motiven stehen selbstverständlich auch die zum Kampagnenstart bereitgestellten Personalisierungsmöglichkeiten im Plakat-Konfigurator und im Film-Konfigurator weiter zur Verfügung.

Mit Bezug zur Corona-Thematik hat Marketing Handwerk auf Wunsch der Kampagnenbeauftragten kurzfristig weitere Produkte aufgenommen. Dazu gehören aktuell auch Ausstattungen für Betriebe, mit denen u.a. auf Abstandsregeln, Mundschutz etc. hingewiesen werden kann.

Schon seit Wochen bietet das Werbemittelportal den Handwerksbetrieben individualisierbare Motive rund um das Thema Corona zum Download an. Ab sofort wird das Angebot über den Shop durch Produkte flankiert, mit denen in den Betrieben auf die Einhaltung der Abstandsregeln, das Tragen von Mundschutz oder die Bitte um bargeldlose Zahlung hingewiesen werden kann. Zum Angebot gehören Roll-Ups, Kundenstopper, Thekendisplays, Bodenaufkleber, Mundschutz, Desinfektionsgel und Klebeband. Abstands- und Hygieneregeln werden uns noch lange begleiten und das Angebot soll die Betriebe unterstützen, erste kurzfristige oder improvisierte Absperrungen und Maßnahmen professionell zu ersetzen - und das im Design der Imagekampagne.

Weitere Informationen: <https://werbemittel.handwerk.de/>

Verlängerung der telefonischen Krankschreibung

(2681) Am 14. Mai hat der Gemeinsame Bundesausschuss, das höchste Gremium der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen, beschlossen, die befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit durch Vertragsärzte letztmalig bis einschließlich 31. Mai 2020 zu verlängern. Solange darf noch die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen (mit Verlängerungsmöglichkeit für weitere sieben Kalendertage) auch nach telefonischer Anamnese sowie Videotelefonie erfolgen. Ab dem 1. Juni 2020 gilt dann wieder, wie vor der Corona-Pandemie, dass für die ärztliche Beurteilung, ob eine Versicherte oder ein Versicherter arbeitsunfähig ist, eine Untersuchung durch den Arzt notwendig ist. Die letztmalige Verlängerung soll den Arztpraxen und Versicherten ermöglichen, sich schrittweise auf die Wiederherstellung der Normalsituation einzustellen.

Online-Antragstellung für Corona-Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG jetzt in einigen Bundesländern möglich

(2682) Für die Beantragung von Entschädigungsleistungen für Verdienstauffälle nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) steht Arbeitgebern ein standardisiertes Online-Verfahren zur Verfügung. Dieses ist vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gemeinsam mit dem nordrhein-westfälischen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales entwickelt worden und ist [hier](#) abrufbar.

Bisher ist lediglich das Antragsformular für Arbeitgeber für Verdienstauffallentschädigungen nach § 56 Abs. 1a IfSG wegen Schließungen von Kitas und Schulen verfügbar. Erforderliche Nachweise können dem Antragsformular durch Upload

beigefügt werden. Der Antrag wird an die zuständige Behörde übermittelt, es bleibt bei der Zuständigkeit der Behörden im jeweiligen Bundesland.

An dem Angebot über die Website nehmen bislang acht Bundesländer teil. Dabei handelt es sich um Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Saarland. Die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und Bremen sollen in Kürze schrittweise über die Website eine Antragstellung anbieten.

Die Ausgestaltung des Onlineformulars auf Seite 3f. spricht für die Auslegung, dass eine tageweise Berechnung von Entschädigungsansprüchen gewollt ist. Anders als das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geht die Behörde dabei von einer fünf-Tage-Woche aus.

In dem Formular werden auf Seite 4 Ansprüche auf Lohnfortzahlung nach § 616 BGB abgefragt. Dieser ist zwar grundsätzlich vorrangig vor Ansprüchen nach dem IfSG, aber nach Einschätzung des ZDH für die Fälle der flächendeckenden Kita- und Schulschließungen nicht einschlägig. Diese Rechtsauffassung hat der ZDH bereits in die politische Diskussion eingebracht und eine entsprechende rechtliche Klarstellung gefordert.

Kurzarbeitergeld und Betriebsschließungsversicherungen

(2683) In den vergangenen Wochen haben sich Nachfragen darüber gehäuft, wie sich Leistungen aus Betriebsschließungsversicherungen auf den Bezug von Kurzarbeitergeld auswirken.

Besonders problematisch ist dabei die strittige Fallgestaltung, in denen Betriebe, die eine Betriebsschließungsversicherung (nicht zu verwechseln mit einer Betriebsunterbrechungsversicherung) abgeschlossen haben und Corona-bedingt ihren Betrieb schließen müssen, im Streit über den Umfang der Versicherungsleistung eine Vereinbarung mit den jeweiligen Versicherungsunternehmen treffen, wonach sich diese nur aus Kulanzgründen bereit erklären, Zahlungen in einem gewissen prozentualen Umfang zu leisten.

Da Leistungen aufgrund einer Betriebsschließungsversicherung die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld grundsätzlich ausschließen, haben einige Arbeitsagenturen den Standpunkt vertreten, dass auch freiwillige prozentuale Kulanzleistungen einem Kurzarbeitergeldbezug entgegenstehen. Vor dem Hintergrund dieser teilweise uneinheitlichen Handhabung solcher Fallkonstellationen durch die Arbeitsagenturen vor Ort hat der ZDH diese Frage der Bundesagentur für Arbeit mit der Bitte um Klärung vorgelegt und hierzu folgende Auskunft erhalten:

„Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat entschieden, dass sich Zahlungen, die – ggf. auch anteilig – von den Versicherern aufgrund einer wegen der COVID19-Pandemie angeordneten vorübergehenden Betriebsschließung erbracht werden, nicht leistungsmindernd auf das Kurzarbeitergeld auswirken. Dabei ist es unerheblich, ob der Versicherer einen Rechtsanspruch auf die Leistung (den Versicherungsfall) anerkannt hat oder nicht. Damit ist gewährleistet, dass den betroffenen Betrieben das Kurzarbeitergeld – ohne Anrechnung der Zahlungen der Versicherer – unverändert weiter gezahlt wird. Diese Regelung gilt befristet bis Ende des Jahres.“

Für alle anderen Fallgestaltungen bleibt dagegen die Aussage in der fachlichen Weisung zum Kurzarbeitergeld der BA unter Ziffer 95.14 weiter anwendbar. Darin heißt es: „Der Arbeitgeber trägt zwar grundsätzlich das Betriebsrisiko; er hat damit im Falle des durch Betriebsstörung bedingten Arbeitsausfalles das volle Entgelt weiterzuzahlen. Neben dem bereits erwähnten Fall (z.B. Streik) entfällt die Lohnzahlungspflicht im Ausnahmefall dann, wenn dadurch die Existenz des Betriebes gefährdet würde (LAG Schleswig-Holstein vom 15.06.1989 – 4 Sa 628/88). Eine solche Existenzgefährdung wird insbesondere dann nicht gegeben sein, wenn eine Betriebsunterbrechungsversicherung besteht, die die Löhne und Gehälter für derartige Ausfallzeiten einschließt. Der Arbeitgeber darf nicht von seiner Lohnzahlungspflicht durch die Gewährung von KuG entlastet werden, da sein Betriebsrisiko anderweitig aufgefangen wird.“

Es ist zu hoffen, dass durch diese Klarstellung der BA es nun zu einer einheitlichen Handhabungspraxis der Arbeitsagenturen bei der Gewährung von Kurzarbeitergeld und Kulanzleistungen aus Betriebsschließungsversicherungen im Sinne der betroffenen Betriebe kommen wird.

Kurzarbeitergeld und Grenzschießungen

(2684) Vor dem Hintergrund der Ausnahmesituation mit Grenzschießungen in Folge der Corona-Krise hat die Bundesagentur für Arbeit ihre Rechtsanwendung in Bezug auf das Kurzarbeitergeld geändert:

„Grenzschießungen stellen innerhalb der EU einen Ausnahmefall dar. Aufgrund der Corona-Pandemie haben Nachbarländer wie Frankreich, Polen und Tschechien ihre Grenzen zeitweise auch für Berufspendlerinnen und -pendler geschlossen. Hierbei handelt es sich um eine Quarantänemaßnahme zum Infektionsschutz, die aufgrund des europäischen Grundsatzes der Sachverhaltsgleichstellung (vgl. Artikel 5 Verordnung (EG) 883/2004) so zu bewerten ist, als wäre diese Maßnahme in Deutschland eingetreten.“

Da bei vergleichbaren inländischen Sachverhalten Kurzarbeit und Quarantänemaßnahme zeitgleich vorliegen können (vgl. § 56 Abs. 9 IfSG), können Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die durch eine Quarantänemaßnahme am Erreichen ihres

Arbeitsplatzes gehindert werden, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Anders als bei innerdeutschen Sachverhalten ist bei Fällen mit Auslandsbezug unerheblich, ob erst die Kurzarbeit oder erst die Quarantänemaßnahme vorlag.

Um zu vermeiden, dass gleichzeitig Kurzarbeitergeld und eine Entschädigung für die staatliche Quarantänemaßnahme bezogen wird, ist gegenüber der Agentur für Arbeit zu versichern, dass die betroffenen Grenzgängerinnen und Grenzgänger seitens ihres Heimatstaates keine Entschädigung für den mit der Grenzschließung verbundenen Verdienstaufschlag bekommen.

... Es ist ausreichend, wenn die Erklärung formlos vom Arbeitgeber mit den Unterlagen für die Abrechnung des Kurzarbeitergelds eingereicht wird. Die Betriebe sind im Rahmen der Leistungsberatung entsprechend zu informieren. Zuständig ist der Operative Service, bei dem die Beratung nachgefragt wird oder der Arbeitsausfall angezeigt wird.

Korrekturmöglichkeiten:

Betriebe in Grenzregionen, die für ihre Beschäftigten bereits laufend Kurzarbeitergeld beziehen und aufgrund der bisherigen Auffassung keine Leistungen für Beschäftigte mit Wohnsitz in einer Grenzregion erhalten haben, können für die Monate März und April eine Korrekturabrechnung einreichen. Betriebe, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld aufgrund der bisherigen Auffassung vollständig abgelehnt worden sind, können die Überprüfung des Antrags einfordern und Leistungen rückwirkend erhalten (vgl. hierzu [FAQ für Unternehmen](#)).“

Kurzarbeitergeld und Insolvenz

(2685) Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise hat die Bundesagentur für Arbeit eine Weisung zum Verhältnis von Kurzarbeitergeld zu Insolvenzen sowie Insolvenzgeld veröffentlicht.

Darin wird u. a. klargestellt, dass Kurzarbeitergeld bei einem Insolvenzantrag weiter gewährt werden kann, sofern die Voraussetzungen für dessen Gewährung weiter vorliegen. Dabei muss vor allem der Arbeitsausfall von vorübergehender Natur i.S.v. § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III sein. Es müssen also begründete Erwartungen für eine Betriebsfortführung und die Rückkehr zu Vollarbeit bestehen.

Allerdings führt ein Insolvenzantrag nicht automatisch zur Rückkehr zu Vollarbeit, sofern es keine explizite Vereinbarung hierzu gibt. Bei Kurzarbeit „Null“ wird das Kurzarbeitergeld in gewohntem Umfang weitergezahlt. Liegt hingegen kein hundertprozentiger Arbeitsausfall vor, besteht ein Anspruch auf Insolvenzgeld bei Kurzarbeit während des Insolvenzgeldzeitraums in Höhe des verbleibenden Ist-Entgelts. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Kurzarbeit "Null" nicht zur Verschiebung des Insolvenzgeldzeitraums führt.

Insoweit ist zu beachten, dass ab dem Zeitpunkt des Insolvenzantrags die Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen des Kurzarbeitergeldes (laut § 2 Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2020) nicht erstattet werden. Andernfalls wären die erstatteten Sozialversicherungsbeiträge bei einer Abschlussprüfung zurückzufordern, da der Arbeitgeber im Ergebnis keine Beiträge getragen hat. Die Beantragung und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wären in diesen Fällen mit dem ausschließlichen Ziel der Massemehrung und ggf. Finanzierung eines Insolvenzplans erfolgt. Ab dem Abrechnungsmonat, in dem der Insolvenzantrag gestellt wurde, ist daher keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 2 Kurzarbeitergeldverordnung möglich.

Weitere Details können Sie der [Weisung der Arbeitsagentur](#) entnehmen.

Wiederanlaufen des Bildungsbetriebs

(2686) Wiederangelaufene ÜLU-Maßnahmen und auch andere Lehrgänge können nur durchgeführt werden, wenn die jeweiligen Regelungen zu Hygienevorschriften und Kontaktbeschränkungen sowie ggf. weitere definierte Vorgaben in den Bildungszentren (Werkstätten, Kantine, Aufenthaltsräume etc.) beachtet werden. Diesbezüglich hat die Verwaltungsberufsgenossenschaft ihre SARS-CoV-2-Empfehlungen für Unternehmen der beruflichen Bildung um die Regelungen zur Unterbringung in Internaten ergänzt. Sie finden das Faltblatt [hier](#).

Ausbildungsmarkt im April

(2687) Die Zahl der zwischen Januar und April in die Lehrlingsrollen der Handwerkskammern neu eingetragenen Ausbildungsverträge liegt mit 31.588 um 13,7 Prozent unter dem Vorjahresvergleichswert. Auch die Zahl der, von den Handwerkskammern erfassten, offenen Lehrstellen liegt mit minus 9,4 Prozent deutlich unter dem Vorjahreswert.

Nach Daten der Bundesagentur für Arbeit gibt es derzeit insgesamt etwa 208.000 unversorgte Bewerber um einen Ausbildungsplatz, was ebenfalls deutlich unter dem Vorjahreswert liegt. Aufgrund der Corona-Pandemie und ihren Folgen haben sich zwischen März und April 2020 rund 10.000 junge Menschen weniger ausbildungssuchend gemeldet als üblich.

Für eine stabile Bewertung des Ausbildungsjahres 2020 ist es allerdings noch deutlich zu früh. Dennoch geben die starken Rückgänge sowohl auf Ausbildungsstellen- wie auch auf Ausbildungsbewerberseite Anlass zur Sorge. Noch besteht die

Chance, durch konzertiertes Handeln aller Akteure und durch zielgerichtete Impulse stimulierend und stabilisierend auf das Ausbildungsgeschehen einzuwirken.

Maßnahmen zur Stabilisierung des Ausbildungsmarktes

(2688) Zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben auch viele Handwerksbetriebe ihre Geschäftstätigkeiten stark herunterfahren müssen. Dennoch planen laut einer aktuellen ZDH-Umfrage über 40 Prozent der Betriebe, zum kommenden Ausbildungsjahr genauso viele oder sogar mehr Auszubildende als bisher einzustellen. Das ist eine gute Nachricht, die zeigt: Nach wie vor gibt es im Handwerk große Zukunftschancen.

Wenn allerdings auf der anderen Seite auch 25 Prozent der befragten Betriebe vor dem aktuellen Hintergrund ihr Ausbildungsengagement hinterfragen müssen, deutet das auf die Notwendigkeit eines motivierenden Unterstützungsbedarfs hin. Die o.g. Zahlen untermauern den Eindruck einer Verunsicherung bzgl. einer Entscheidung über Ausbildungsinvestitionen.

Daher sind jetzt Maßnahmen aller Akteure gefragt, die in der aktuellen Situation den Ausbildungsbetrieben Planungssicherheit geben und den Ausbildungsmarkt stimulieren. Dies könnten nach Ansicht des ZDH z.B. Folgende sein:

- Stimulierung der betrieblichen Ausbildung durch einen einmaligen Ausbildungszuschuss,
- Kurzarbeitergeld für Auszubildende ab dem ersten Monat,
- mehr digitale Informationsangebote der Berufsorientierung und mehr digitale individuelle Beratung,
- Unterstützung der von einer Vertragslösung betroffenen Auszubildenden,
- Sicherung des Fachkräftenachwuchses durch eine Einstiegsqualifizierung und Anrechnung bei einer späteren Ausbildung.

WEITERE MELDUNGEN

Warnung vor wahrscheinlich gefälschten E-Mails der Telekom

(2689) Aus den Reihen ihrer Mitgliedsbetriebe wurde die Kreishandwerkerschaft Ulm auf eine höchstwahrscheinlich gefälschte E-Mail der Telekom aufmerksam gemacht. Mit dieser E-Mail informiert die Telekom angeblich darüber, dass eine Authentifizierung eines E-Mail-Kontos nicht erfolgen konnte. Es wird dazu aufgefordert, auf einen in der Nachricht hinterlegten Link zur Aktualisierung der E-Mail zu klicken.

Sowohl der in der E-Mail im Klartext hinterlegte Absender als auch der hinterlegte Link lassen den Rückschluss zu, dass es sich hier um einen Betrugsfall handelt. Klicken Sie diesen Link auf keinen Fall an, wenn Sie eine solche E-Mail erhalten!

Bedarfsabfrage zu Leuchttransparenten

(2690) Zum festen Werbemittelsortiment mit unserer RS-Marke gehörten von Anfang an die quadratischen Leuchttransparente, die z.B. an der Hauswand befestigt werden können (<https://bvrs.info/Leuchttransparent>). Diese Leuchttransparente sind aber seit kurzem ausverkauft.

Da wir sie nach wie vor für eine schöne und wichtige Werbung für unsere Marke halten, beabsichtigen wir, sie unseren Lizenznehmern auch in Zukunft anzubieten. Um entsprechende Angebote über Transparente in der geforderten Qualität, aber auch in der passenden Menge (damit nicht wie bei der letzten Charge Transparente bis zu 10 Jahre eingelagert werden müssen) einholen zu können, bitten wir interessierte Betriebe um kurze Rückäußerung durch Antwort auf diese Mail bis Anfang Juni.

Pressemitteilung v. 11.05.2020 zum Thema Ausbildung

(2691) Der von uns initiierte und begleitete dpa-Themendienst Ausbildung ist den Redaktionen kürzlich bereitgestellt worden. Die Internetauswertung des Clipping-Dienstes ergab bereits nach wenigen Tagen 74 Treffer von den Online-Portalen der Tageszeitungen und lokalen Rundfunksendern, verteilt über ganz Deutschland. Darunter sind namhafte Adressen wie z. B. Handelsblatt.com., t-online.com, focus-Money.de sowie der Bonner Generalanzeiger, Münchener Merkur, Westdeutsche Zeitung, Süddeutsche Zeitung und Frankfurter Rundschau. Der Link auf die BVRS-Ausbildungsseite <https://www.rs-mechatroniker.de> war bei den eingesehenen Treffern ebenfalls enthalten.

An dieser Stelle nochmals einen herzlichen Dank an Meinhard Berger und seine Auszubildende Laura Walig, die diese Aktion maßgeblich unterstützt haben: Ohne Ihre Bereitschaft der dpa Zitate zu liefern und sich fotografieren zu lassen, hätten wir diese Aktion nicht umsetzen können!

Germany's Power People startet in die elfte Staffel: Jetzt bewerben!

(2692) Jetzt geht's los! „Germany's Power People“ startet zum elften Mal in die Bewerbungsphase. Damit es nicht langweilig wird, haben die Macher des beliebten Wettbewerbs, das Deutsche Handwerksblatt mit seinen Partnern, der SIGNAL IDUNA Gruppe und der IKK classic, den Teilnahmebedingungen einen frischen Anstrich verpasst.

Was ist neu? „Germany's Power People“ geht ab diesem Jahr on Tour. Damit die Macher die Bewerberinnen und Bewerber authentischer in ihrem Arbeitsumfeld zeigen können, kommt das GPP-Team zu ihnen in die Werkstatt oder auf die Baustelle. Sie werden gezeigt mit all ihrem Können und all ihren Emotionen für ihren Handwerksberuf. Auch der Handwerkskalender kommt in einem neuen, frischen Design daher. Neben den Kalenderstars wird er mit Geschichten über die Menschen im Handwerk ergänzt.

Wer neugierig geworden ist und sich, wie im vergangenen Jahr Sandra Mayer-Wörner, bewerben möchte, geht am besten auf die Seite <https://www.germanyspowerpeople.de/> und bewirbt sich um den Titel "Miss oder Mister Handwerk 2021".

Bewerbungsschluss ist der 30. Juli. Das Voting läuft bis zum 4. August.

Teilnahmebedingungen, Bewerbungsformular und Informationen rund um den Wettbewerb für das Handwerk gibt es [hier](#). Weitere Informationen kann man auch beim [Deutschen Handwerksblatt](#) nachlesen.

Nachgefasst bei der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV zum § 35 c EStG

(2693) Bereits mehrfach haben wir davon berichtet, dass das R+S Handwerk nicht berechtigt ist, nach § 35 c Abs. 7 EStG eine Fachunternehmererklärung für die Durchführung von energetischen Maßnahmen auszustellen, obwohl Teile des klassischen Leistungsbildes des Rollladenbaus im § 35 c Abs. 7 EStG erfasst sind.

Auf diesen Mischstand haben wir bereits im November 2019 hingewiesen. Mit der inzwischen erschienenen „Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“ (ESanMV) zum § 35 c wurde dieser Sachverhalt noch immer nicht bereinigt.

Dies hat der BVRS zum Anlass genommen, noch einmal darauf hinzuweisen, dass Arbeiten, die zu unserem Leistungsbereich zählen, auch entsprechend nur durch einen R+S Fachbetrieb bestätigt werden können.

Als Argument für unser Anliegen konnte diesmal auch aufgenommen werden, dass für das R+S Handwerk seit dem 14. Februar 2020 wieder die Meisterpflicht besteht und damit eine hohe Qualität in unserem Gewerk sichergestellt ist, die auch in der Politik anerkannt sein sollte.

Über die weitere Entwicklung werden wir selbstverständlich berichten.

Neues von unserem Kooperationspartner ComBusiness

(2694) Unser Kooperationspartner für Bürokommunikationsdienstleistungen, die Fa. ComBusiness aus Oberhausen, hat sein Portfolio erweitert und bietet seit kurzem neben Telekom nunmehr auch einen Rahmenvertrag mit Vodafone mit interessanten Rabatten speziell für Verbandsmitglieder an. Dazu kommt auch eine günstige Elektronikversicherung für die gesamte Bürokommunikation. Wir haben die aktuellen Rabattaktionen von ComBusiness auf unserer Homepage bei den [Rahmenvertragspartnern](#) hinterlegt.

Nachfolge-Plattform überarbeitet

(2695) Das EMF-Institut (Institut für Entrepreneurship, Mittelstand und Familienunternehmen) der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin betreibt mit [Nachfolge-in-Deutschland.de](https://nachfolge-in-deutschland.de) eine innovative Plattform, die Tools wie den Nachfolg-O-Mat oder den KMUrechner zugänglich macht. Auf dem interaktiven Nachfolgefahrplan können die wichtigsten Stationen mit einem Klick abgefahren werden. Im Nachfolgewiki findet der Nutzer umfangreiche weiterführende Informationen.

Die auf der Plattform zusammengestellten Instrumente erleichtern das systematische Herangehen an das Thema Nachfolge.

Alle Angebote sind kostenfrei, anonym und ohne Registrierung frei zugänglich. Im Rahmen des vom BMWi finanzierten dreijährigen Forschungsprojektes STARTS wurden diese Seiten nun umfassend ergänzt und optimiert.

- Die Webseite [Nachfolge-in-Deutschland.de](https://nachfolge-in-deutschland.de):
Die Webseite <https://nachfolge-in-deutschland.de/> bietet eine unabhängige Wissens- und Informationsplattform zum Thema Unternehmensnachfolge mit einfach verständlichen und logisch aufbereiteten Informationen.
- Der Nachfolg-O-Mat 2.0:
Mit dem Nachfolg-O-Mat unter <https://nachfolg-o-mat.org/> kann der Nutzer den eigenen Wissenstand zur Unternehmensnachfolge erkennen. Die Inhalte basieren auf den fünf Phasen einer Nachfolge von der Sensibilisierung bis zum Aufbruch in die neue Lebensphase und adressieren vier unterschiedliche Nutzergruppen. Der Nachfolg-O-Mat zeigt auf übersichtliche Weise Wissenslücken auf und verlinkt individuell zum Nachfolgewiki, um diese zu schließen. Dabei werden keine personenbezogenen Merkmale erfasst, die einen Rückschluss auf den einzelnen Nutzer zulassen.

- Der KMUrechner Version 2020.1:
Der KMUrechner unter <https://kmurechner.de/> erläutert die betriebswirtschaftlich fundierte Bewertung von Unternehmen und berechnet auf Basis individueller Eingaben einen Unternehmenswert. Er ist sowohl für Berater als auch Käufer und Verkäufer geeignet. Leicht verständliche Erklärungen und Beispiele unterstützen auch kaufmännisch ungeübte Nutzer bei allen Schritten. Der KMUrechner verdeutlicht neben dem Unternehmenswert den Unterschied zwischen Wert und Preis und berechnet die Finanzierbarkeit eines Kaufpreises.

Inkrafttreten der geänderten Straßenverkehrsordnung

(2696) Zum 28. April 2020 sind umfangreiche Änderungen der Straßenverkehrsordnung (sowie begleitende Modifikationen der Bußgeldvorschriften) in Kraft getreten. Über die coronabedingten Änderungen, respektive die Verlängerung der Sonderregelungen für das Sonn- und Feiertagsverbot, hatten wir Sie bereits mit unserem letzten Sondernewsletter vom 7. Mai informiert.

Gegenstand der weiteren Neuregelungen sind u.a. der Radverkehr und die Elektromobilität; von Bedeutung sind erhöhte Bußgelder für Park- und Halteverbotsverstöße.

Die Erläuterungen des Bundesverkehrsministeriums finden Sie [hier](#). Von Interesse ist natürlich auch der [neue Bußgeldkatalog](#).

Geändertes THW-Gesetz in Kraft getreten

(2697) Am 1. Mai 2020 ist das novellierte THW-Gesetz in Kraft getreten.

Hinzuweisen ist vor allem auf den neu gefassten § 3 Abs. 1 S. 3 THWG. Diese Norm sieht vor, dass Arbeitnehmer, die während der für sie maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen zu Diensten des Technischen Hilfswerk (THW) herangezogen werden, für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen sind. Im Zuge der Neuregelung wurden zudem die bisherigen Freistellungsanlässe „Einsätze und Ausbildungsveranstaltungen“ durch den Begriff „Dienste“ ersetzt. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitgeber den betreffenden Arbeitnehmern zukünftig auch Freistellungen für die Vor- und Nachbereitung von Einsätzen gewähren muss.

In der Gesetzesbegründung wurde gegenüber dem Referentenentwurf die Kritik des Handwerks an der Ausweitung von möglichen Freistellungsansprüchen von Arbeitnehmern für THW-Tätigkeiten durch die Klarstellung, dass dienstliche Veranstaltungen des THW in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit, das heißt möglichst an einem Wochenende, anberaumt werden sollen, Rechnung getragen.

Das geänderte THW-Gesetz ist [hier](#) abrufbar.

Konsultation der Bundesnetzagentur zu Plattformen

(2698) Auch für Handwerksunternehmen werden digitale Plattformen als Marketing- und Vertriebskanal gegenüber privaten wie auch gewerblichen Kunden immer wichtiger.

Die Bundesnetzagentur führt derzeit eine öffentliche Konsultation zu der Frage durch, welche Erfahrungen gewerbliche Unternehmen mit digitalen Plattformen gesammelt haben. In der aktuellen Corona-Zeit mag in der Unternehmerschaft die Teilnahme an Umfragen nicht die erste Priorität haben. Aber gerade derzeit nehmen die Digitalisierung der Wirtschaftsprozesse und damit auch die „Plattformisierung“ mit einer Dynamik zu, die vor noch zwei oder drei Monaten hier in Deutschland unvorstellbar war.

Wir möchten Ihnen daher unbedingt ans Herz legen, an dieser Konsultation teilzunehmen. Je mehr Handwerksbetriebe sich beteiligen, umso genauer kann akuter digitalisierungspolitischer Handlungsbedarf gerade für das Handwerk sichtbar gemacht werden.

Dies betrifft z.B. die von der Bundesnetzagentur benannte Gefahr, dass marktmächtige Plattformen gegenüber kleineren Unternehmen die Bedingungen der Geschäftsbeziehung einseitig zu Lasten ihrer gewerblichen Kunden bestimmen und eventuell unbillige Geschäftspraktiken ausüben.

Die Konsultation ist mit ergänzenden Informationen [hier](#) zugänglich. Sie läuft aktuell ohne Enddatum, ist also bis auf weiteres unbefristet.

Tag des Handwerks 2020

(2699) Auch in diesem Jahr wird der Tag des Handwerks am 3. Samstag im September, den 19.09.2020, stattfinden. Der Termin für den Aktionstag hat sich seit nunmehr zehn Jahren bewährt und ist als Datum in vielen Kalendern etabliert.

Mit den Einschränkungen für öffentliche Veranstaltungen, die mindestens noch bis Ende August gelten, ist sich der ZDH allerdings bewusst, dass der Tag des Handwerks 2020 vielerorts nicht eins zu eins in derselben Form durchgeführt werden

kann wie in den Vorjahren. Das gilt auch für eine zentrale Aktion der Imagekampagne zum Tag des Handwerks, wie sie vergangenes Jahr in Form des Outdoor-Magazins auf der Bundesgartenschau stattgefunden hat.

Weitere Infos zur genauen Gestaltung des Tags des Handwerks werden folgen.

Änderungen im Sozialrecht

(2700) Der Bundestag hat am 7. Mai diverse Änderungen im Sozialrecht beschlossen. Folgende wesentliche Punkte wurden verändert:

- Das Meldeverfahren zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern soll weiter verbessert und das elektronische Verfahren weiter ausgebaut werden,
- Durchführung eines Modellprojekts zur elektronischen Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber,
- Einbeziehung von Pensionskassenzusagen in die Insolvenzsicherung des Pensionssicherungsvereins,
- Modellprojekt von Online-Wahlen bei den Sozialwahlen 2023.

Veröffentlichung einer langfristigen Renovierungsstrategie

(2701) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat jetzt auf der Grundlage der Europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) 2018 eine langfristige Renovierungsstrategie (LTRS) für Deutschland veröffentlicht. Zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Gebäudebestandes an privaten als auch öffentlichen Wohn- und Nichtwohngebäuden ist nach Art. 2 der EPBD 2018 jeder Mitgliedstaat aufgefordert, eine langfristige Renovierungsstrategie vorzulegen.

Der Entwurf der nationalen LTRS baut auf den Beschlüssen der Bundesregierung, insbesondere dem Klimaschutzgesetz und dem Klimaschutzprogramm 2030, auf und berücksichtigt dabei die europäischen Ziele.

Auf folgende Punkte der Renovierungsstrategie ist hinzuweisen:

- An verschiedenen Stellen wird auf das im Gebäudebereich bereits Erreichte hingewiesen, wonach z.B. seit 1990 bis 2018 die Treibhausgasemissionen um rund 44 Prozent gesenkt und damit das für 2020 definierte Ziel bereits 2018 erreicht wurde.
- Der Gebäudebereich ist nach den im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Reduzierungen in den einzelnen Sektoren überproportional gefordert. Das Einsparziel bis 2030 auf 70 Mio. t CO₂-Äquivalente bedeutet eine Reduzierung gegenüber 1990 um 67 Prozent. In den anderen Sektoren betragen die Reduzierungsziele 62 Prozent (Energiewirtschaft), 42 Prozent (Verkehr), 50 Prozent (Industrie) und 36 Prozent (Landwirtschaft).
- Vor dem Hintergrund der möglichen Einsparpotentiale im Gebäudebereich werden im Klimaschutzprogramm 2030 Maßnahmen angesprochen, die zum Teil beschlossen sind und ihre Wirkung in den nächsten Jahren entfalten müssen (z.B. CO₂-Bepreisung, steuerliche Förderung). Dennoch wird auf weitere Anstrengungen hingewiesen (z.B. Weiterentwicklung des energetischen Standards, Ausweitung der Energieberatung), wobei das geltende Wirtschaftlichkeitsgebot und der Grundsatz der Technologieoffenheit gewahrt werden sollen.

Der Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB), in dem unser Verband Mitglied ist, wird sich intensiv mit der Renovierungsstrategie auseinandersetzen und an dem vom BMWi gestarteten Konsultationsverfahren aktiv beteiligen.

Bei Interesse senden wir Ihnen das ca. 100 Seiten umfassende Papier des BMWi gerne zu. Bitte schreiben Sie in diesem Falle eine Mail an dietrich.asche@rs-fachverband.de

Runder Geburtstag

(2702) Am 5. Juni feiert Bernd Schütz, Mitglied des Technischen Ausschuss, seinen 50. Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch!

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.

Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn

Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Dietrich Asche, Marcus Baumeister, Björn Kuhnke,
Andrea Papkalla-Geisweid, Claus Winter

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de